



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedewald

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) in Verbindung mit § 11,12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald am 15.09.2004 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedewald ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Friedewald“

Die **Ortsteilfeuerwehren** für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

„Freiwillige Feuerwehr Friedewald“

„Freiwillige Feuerwehr Friedewald - Hillartshausen“

„Freiwillige Feuerwehr Friedewald - Lautenhausen“

„Freiwillige Feuerwehr Friedewald - Motzfeld“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Friedewald steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den **vorbeugenden** und **abwehrenden Brandschutz**, die **Allgemeine Hilfe** sowie die **Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen** im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die **Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung**.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und den sonstigen einschlägigen Vorschriften **aus- und fortzubilden**.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr Friedewald gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. **Einsatzabteilung**
2. **Alters- und Ehrenabteilung**
3. **Jugendabteilung**

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörige haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit **Ansprüche** für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Wehrführer die Meldung umgehend über den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die **Einsatzabteilung** setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als **aktive Feuerwehrangehörige** können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Friedewald haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Friedewald zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Bürger (§ 21 HGO) der Gemeinde Friedewald sein. Die aktiven Angehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. (§ 10 HBKG).
- (3) Die **Aufnahme** in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin über den Wehrführer/die Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Auftrage des Gemeindevorstandes nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige - soweit nicht schon im schriftlichen Aufnahmeantrag geschehen - durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung **endet** mit:
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
- (2) Der **Austritt** muß schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr **ausschließen**. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das **Recht** zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner /Ihrer Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin sowie deren Stellvertreter, des Gerätewartes/der Gerätewartin sowie deren Stellvertreter sowie der Vertreter/Vertreterin der Einsatzabteilung in den Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten **Aufgaben nach Anweisung** des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben **insbesondere**:
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften; Ausbildungsvorschriften; Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin

oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm
 - a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die **Ermahnung** wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem **Verweis** ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die **Alters- und Ehrenabteilung** wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer **wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit** oder aus **sonstigen wichtigen persönlichen Gründen** aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung **endet**:
 - a) durch **Austritt**, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muß,
 - b) durch **Ausschluß** (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können als Vertreter/Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung in den Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (4) Feuerwehrmitglieder, die sich besonders um das Brandschutzwesen in der Gemeinde Friedewald verdient gemacht haben, können mit Versammlungsbeschluß in der gemeinsamen Hauptversammlung zu **Ehrenmitgliedern** der Freiwilligen Feuerwehr Friedewald ernannt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die **Jugendabteilung** der Freiwilligen Feuerwehr Friedewald führt den Namen „Jugendfeuerwehr Friedewald.

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der vom Gemeindevorstand verabschiedeten **Jugendordnung**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Friedewald untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den jeweiligen Wehrführer/der Wehrführerin der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin und/oder des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin) bedienen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.

§ 11

**Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, stellvertretender
Gemeindebrandinspektor/stellvertretende Gemeindebrandinspektorin -
Wehrführer/der Wehrführerin,
stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin**

- (1) Der **Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr** der Gemeinde Friedewald ist **der Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin**.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Friedewald (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedewald angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin wird zum **Ehrenbeamten** auf Zeit der Gemeinde Friedewald ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedewald und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der/die Wehrführer/die Wehrführerin/innen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) **Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin** hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.
Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Friedewald ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine/ ihre Stellvertreterin **zu verabschieden**.
- (8) Der **Wehrführer/die Wehrführerin** führt die Freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.
Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in dem Ortsteil angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Sind die erforderlichen Lehrgänge zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht besucht, müssen sie innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachgewiesen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Ernennung nur kommissarisch. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (9) **Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin** hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in dem Ortsteil angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Sind die erforderlichen Lehrgänge zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht besucht, müssen sie innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachgewiesen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Ernennung nur kommissarisch. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Der Wehrführer/die Wehrführerin und der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Friedewald ernannt.
- (11) Die **Amtszeiten** des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin , des Wehrführers/der Wehrführerin und deren Stellvertreter beginnen mit der Ernennung (in der Regel dem 01. April des Wahljahres). **Nachwahlen** erfolgen für den Rest der Amtszeit.

§12

Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwartin; Jugendwart/Jugendwartin, Gerätewart/Gerätewartin und deren Stellvertreter

- (1) Es kann **bei Bedarf** ein **Gemeindejugendfeuerwehrwart/eine Gemeindejugendfeuerwartin** von den Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Ansonsten wird die Funktion durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder den stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wahrgenommen.
- (2) **Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwartin** wird in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren von den Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) **Der Gerätewart/die Gerätewartin** wird in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren von den Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Für den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwartin und für den Gerätewart/die Gerätewartin können Stellvertreter gewählt werden.
- (5) Die **Amtszeit** für den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwartin entspricht der des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, - die Amtszeit des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwartin und des Gerätewartes /der Gerätewartin und deren Stellvertreter entspricht der des Wehrführers/der Wehrführerin - und beginnen der Regel am 01. April des Wahljahres. **Nachwahlen** erfolgen für den Rest der Amtszeit.

§ 13

Feuerwehrausschuss- ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedewald je ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der **Feuerwehrausschuß besteht aus:**
 - a) dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzender/Vorsitzende,
 - b) dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin
 - c) dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwartin - Kraft Amtes
 - d) dem Gerätewart/der Gerätewartin - Kraft Amtes
 - e) einem gewählten Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung
 - f) gewählten Angehörige(r) der Einsatzabteilung;
das sind zum Zeitpunkt der Wahl bei:

- über 24 aktiven Mitgliedern	=	3 Vertreter/Vertreterinnen
- über 14 - 24 Mitgliedern	=	2 Vertreter/Vertreterinnen
- bis 14 aktiven Mitgliedern	=	1 Vertreter/Vertreterin
- (3) Die Wahl der/des Vertreter/s/der Vertreterin der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.

- (4) Erforderliche Nachwahlen durch freiwerdende Stellen
- (5) erfolgen für den Rest der Amtszeit. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (6) Der/die Vorsitzende beruft die **Sitzungen** des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der /Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen
- (7) Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehr-ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Wehrführerausschuß

- (1) Es wird ein **Wehrführerausschuß** gebildet, der aus dem
 - a) Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin
 - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin
 - c) den/dem Wehrführer/n/der/den Wehrführerin/nen
 - d) den/dem stellvertretenden Wehrführer/n/der/den stellvertretenden Wehrführerin/nen
 - e) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwartin (soweit gewählt)besteht und die **Aufgabe** hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedewald zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin beruft die **Sitzungen** des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuß zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 15

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine **Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr** der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedewald statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/der Wehrführerin einberufen. Er /Sie hat einen **Bericht** über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (4) **Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung** jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin und dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin und dem Gemeindevorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder durch Anzeige im Gemeindeblatt bekanntzugeben.
- (5) **Stimmberechtigt** in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin - der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist **beschlußfähig**, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedern der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei **Beschlußunfähigkeit** ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist.
- (6) **Beschlüsse** der Jahreshauptversammlung werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschliesst auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine **gemeinsame Hauptversammlung** aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Friedewald statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor /die Gemeindebrandinspektorin einen **Bericht** über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 (4) und (5) gilt entsprechend.

§ 17

**Wahlen des Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin;
des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/
der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin;
des Wehrführers/der Wehrführerin;
des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin;
des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin;
des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und deren Stellvertreter,
des Gerätewartes/der Gerätewartin und deren Stellvertreter
und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen von **einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin** geleitet, den/die die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (2) Die **Wahlberechtigten** sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Anzeige im Gemeindeblatt zu informieren. Hinsichtlich der **Beschlußfähigkeit** der Versammlung gilt § 15 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin; der Wehrführer/die Wehrführerin, der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerin, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin und dem Stellvertreter; der Gerätewart/die Gerätewartin und deren Stellvertreter werden **einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt**; § 55 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Die **Wahl der übrigen** zu wählenden **Mitglieder des Feuerwehrausschusses** wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. **Bei den Einzelwahlen** (Abs. 3 Satz 1) **kann durch Handzeichen gewählt** werden, **falls** aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine **Niederschrift** anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/in und der stellvertretenden Wehrführer/in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18

Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Friedewald wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Friedewald vom 20.07.1993

Friedewald, 15. September 2004

- Siegel -

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald**
gez. Gröll, Bürgermeister